Bericht

des Eidgenössischen Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1967

(Vom 30. Dezember 1967)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betrefend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1967 Bericht zu erstatten.

I. Zusammensetzung des Gerichts

Auf Ende des Berichtsjahres trat Bundesrichter Arnold Gysin von seinem Amte zurück. Nachdem er während acht Jahren als Ersatzmann des Gerichtes tätig gewesen war, wurde er 1951 zum ordentlichen Mitglied gewählt. In den Jahren 1960/61 präsidierte er das Gericht. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 14. Dezember 1967 Dr. jur. Theodor Bratschi, Rechtsanwalt in Luzern, der dem Gericht schon seit 1956 als Ersatzmann angehört hatte. In der gleichen Sitzung ernannte die Bundesversammlung Bundesrichter Adolf Boner zum Präsidenten und Bundesrichter René Frank Vaucher zum Vizepräsidenten des Gerichts.

II. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

1. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Eingänge beachtlich angestiegen. Während im Jahre 1966 dem Gericht 643 Streitsachen neu zugegangen waren, beträgt die entsprechende Ziffer für das Berichtsjahr 794. Diese Erhöhung geht in erster Linie auf den Umstand zurück, dass die Geschäftslast in den beiden jüngsten Zweigen der Rechtsprechung, d. h. im Gebiete der Krankenversicherung und der Ergänzungsleistungen, wesentlich grösser geworden ist. Die Zahl der Ende 1967 noch hängigen Fälle stieg indessen im Vergleich zum Vor-

jahr nur wenig an, da 779 Streitsachen erledigt wurden (im Vorjahr waren es 661 gewesen). Die mittlere Prozessdauer ist nach wie vor kurz. Erwähnt sei auch, dass bloss noch zwei Fälle hängig sind, die dem Gericht vor dem 1. Januar 1967 zugegangen waren.

2. Die parlamentarischen Arbeiten bezüglich des Ausbaus der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit brachten es mit sich, dass den Sitzungen der Kommission des Ständerates auch ein Vertreter unseres Gerichtes beiwohnte.

B. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

1. Unfallversicherung

Unter den grundsätzlichen Fragen war zu beurteilen, ob die SUVA für ärztliche Unterlassungen einstehen muss. Ferner entschied das Gericht, welche Tragweite der Invaliditätsbegriff für die Schätzung der Erwerbsunfähigkeit hat und wie die Altersgebrechlichkeit bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades zu berücksichtigen ist. Auch waren die Voraussetzungen neu zu umschreiben, die erfüllt sein müssen, damit einem an Silikose erkrankten Versicherten eine Rente bzw. eine Übergangsentschädigung ausgerichtet werden kann. In verfahrensmässiger Hinsicht wurde geprüft, ob eine Partei, deren Revisionsbegehren von der kantonalen Instanz abgewiesen wird, dagegen Berufung einlegen könne.

2. Militärversicherung

Die Invalidität darf dem Versicherten grundsätzlich keinen Gewinn verschaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird deshalb die Rente der Militärversicherung gekürzt. In diesem Zusammenhang war die Frage zu beurteilen, wie im Kürzungsverfahren vorzugehen sei, wenn der Versicherte die ihm verbliebene Arbeitskraft willentlich nicht verwertet. – Streitig war auch, ob den Eltern eines Soldaten, der bei der Fahrt in den Wochenend-Urlaub mit einem privaten Automobil tödlich verunfallt war, eine Genugtuungssumme auszurichten sei. Dabei stellte das Gericht wesentlich auf den Zweck der Genugtuung ab, wie er in den Gesetzesmaterialien umschrieben ist. Ferner erörterte es das Verhältnis der Genugtuung zur Integritätsrente.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

In diesem Rechtsgebiet war insbesondere zu entscheiden: Wie sich die Beitragsveranlagung zum Beitragsbezug verhält; ob das Erwerbseinkommen von Chefärzten in Spitälern und von Tierärzten, die amtliche Funktionen ausüben, Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit sei; ob der Ertrag aus Handels- und Fabrikmarken sowie aus nicht patentierbaren Rezepturen als Erwerbseinkommen oder Kapitalertrag betrachtet werden müsse; wie es in dieser Beziehung mit dem Gewinn stehe, der aus dem Verkauf von Gebäuden herrührt, die zugleich privaten und geschäftlichen Zwecken dienen; ob Erwerbseinkommen beim Treugeber oder Treunehmer zu erfassen und wie der Begriff des

vollen Beitragsjahres zu bestimmen sei. Zahlreich sind nach wie vor Fälle, in denen sich die Frage stellt, ob Anteile am Gewinn von Personengesamtheiten der Beitragspflicht unterliegen oder nicht.

4. Invalidenversicherung

Auf Grund der mehrjährigen, in vielen Punkten gefestigten Praxis liessen sich zahlreiche Streite verhältnismässig leicht beurteilen. Das traf namentlich für die Frage zu, unter welchen Voraussetzungen medizinische Vorkehren von der Invalidenversicherung zu übernehmen seien. Indessen traten auch neue Probleme oder doch bisher nicht bekannte Aspekte auf. So stellte sich die Frage der Rückerstattungspflicht des Versicherten, der Eingliederungsleistungen unrechtmässig bezogen hat. Ferner waren die Grundsätze festzulegen, nach denen die Rente eines Versicherten zu kürzen ist, dessen Invalidität auf einen von ihm grobfahrlässig verursachten Unfall zurückgeht. Sodann war zu entscheiden, welche Bedeutung gesetzwidrigen Zusicherungen der Invalidenversicherungs-Kommissionen im Lichte des Grundsatzes von Treu und Glauben zukommt. Eine nähere Umschreibung erforderte der Begriff der Sonderschulung. Schliesslich waren die Voraussetzungen zu umschreiben, die erfüllt sein müssen, damit die Versicherung Reparaturen an Motorfahrzeugen, die von ihr abgegeben wurden, zu übernehmen hat.

5. Arbeitslosenversicherung

Entschieden wurde namentlich die Frage, ob ein Prämienrückstand den Anspruch des Versicherten, der in eine neue Kasse übertritt, selbst dann zu beeinträchtigen vermöge, wenn die alte und die neue Kasse ihrer Pflicht, die Prämien einzutreiben, nicht nachgekommen sind.

6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern; Erwerbsersatzordnung

Zu beurteilen war bloss ein Fall aus dem Gebiet der Familienzulagen.

7. Krankenversicherung

Es fällt auf, dass die Akten in diesem Rechtsgebiet oft sehr umfangreich sind und einen entsprechenden Arbeitsaufwand erfordern. Hinzu kommt, dass in ein und derselben Angelegenheit nicht selten mehrere schwierige Fragen erstmals beantwortet werden müssen, dies stets unter dem Gesichtspunkt, ob eine Verletzung von Bundesrecht oder eine willkürliche Feststellung oder Würdigung des Sachverhalts vorliege. So fragte es sich, welche intertemporalen Normen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1965 gelten. Die Begriffe des Kassenentscheides, des Spitalaufenthaltes und der Kur mussten umschrieben werden. Sodann wurde beurteilt: Ob die Kassen den im Ausland erkrankten Versicherten Pflichtleistungen zu erbringen haben, unter welchen Voraussetzungen sie

nachträgliche Vorbehalte anbringen können, welche Auskünfte die Versicherten den Kassen im Aufnahmeverfahren erteilen müssen, ob die Statuten aussergesetzliche Rechtsmittelverfahren vorsehen dürfen, nach welchen Kriterien Kollektiv-Versicherungsverträge und Versicherungsbedingungen auszulegen sind und ob der Richter zuständig sei, über freiwillige Kassenleistungen zu befinden. Weitere Prozessthemen waren der Umfang des Rückforderungsanspruches der Kassen in Fällen, in denen Versicherte Leistungen zu Unrecht bezogen haben, sowie die Frage, unter welchen Umständen Leistungen gekürzt oder ganz verweigert werden dürfen.

8. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung

Im Vordergrund stand Artikel 3 ELG, der vorschreibt, wie das anrechenbare Einkommen zu ermitteln ist. Das Gericht musste ferner verschiedentlich prüfen, ob Versicherte auf Einkünfte und Vermögenswerte verzichtet hatten, um Ergänzungsleistungen zu erhalten.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1966 übertragen	1967 eingegangen	Total Pendenzen	Erledigt durch			ų,	Nac	h Spra	auer	gen	
				Gesamtgericht	Abteilungen	Präsident oder Einzelrichter	Total Erledigungen	deutsch	französisch	italienisch	Mittlere Prozessdauer in Monaten	Auf 1968 übertragen
1. Unfallversicherung												
a. Leistungspflicht der SUVA	21	71	92	37	27	2	66	49	15	2	4	26
b. Vollstreckbar- erklärung von Prä- mienforderungen	_	58	58		· _	53	53	20	30	3	1	5
2. Militärversicherung	2	20	22	14	4	-	18	14	3	1	2	4
3. Alters- und Hinter- lassenenversicherung	30	158	188	34	132	2	168	140	25	3	21/2	20
4. Invalidenversicherung	69	386	455	75	304	9	388	269	81	38	2	67
5. Arbeitslosen- versicherung	5	8	13	7	5	_	12	2	9	1	3	1
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	_	1	1		1	-	1	1	_	_	1	-
7. Erwerbsersatzordnung	_		-	-	-	_	-	-	-	-	-	-
8. Krankenversicherung	3	29	32	21	3	2	2 6	14	10	2	$3^{1}/_{2}$	6
9.Ergänzungs- leistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	5	63	68	17	30		47	22	18	_7	2	21
	135	794	929	205	506	68	779	531	191	57	_	150

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit	Gänzliche oder teil- weise Gutheissung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung							
a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	_	5 3	6 8	40 4	51 15	} 66
b. Vollstreckbar- erklärung von Prä- mienforderungen	Gesuche der SUVA		17	36	_	53	53
2. Militärversicherung	Versicherter	1	-	1 6	9 1	11	} 18
3. Alters- und Hinter- lassenenversicherung	Versicherter	5	2 -	26 9	82 23	115 35	168
A Townski I was in Land	Sozialversicherung Ausgleichskasse	- 1 9	- - 7	6 9 82	1 1	7 11 316	
4. Invalidenversicherung	Versicherter	. 9 - 1	2 1	54 8	218 5 1	61	388
5. Arbeitslosen-	/ tussionensitusse	•	•				
versicherung	Versicherter Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Ar-			4	6	10	12
	beit	_ 1	_ _		_ 1	2	
6. Familienzulagen für landwirtschaftliche	Annostene	•		-	1	-	
Arbeitnehmer und Kleinbauern	Arbeitnehmer oder Kleinbauer Bundesamt für		-	-	1	1]
	Sozialversicherung		-	-		-	1
7. Erwerbsersatzordnung	Ausgleichskasse Wehrpflichtiger	-	_	_	_	-))
	Bundesamt für Sozialversicherung	_	_	_	_	_	-
	Ausgleichskasse	_	-	_	_	-	J
8. Krankenversicherung	Versicherter Bundesamt für Sozial-	1	1	6	7	15	26
	versicherung Krankenkasse	_	2	- 4	5	11	
9. Ergänzungs-	Versicherter	4	1	8	21	34	h
leistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	_ _	-	6	$-\frac{1}{1}$	6 7	47
	,	26	41	285	427	779	779

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 30. Dezember 1967.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Mona

Der Sekretär:

Gilg

9919